

**Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des
Kindergartenzweckverbands
Damscheid
mit Namensänderung in
Kindertagesstätten-Zweckverband
Hunsrück-Mittelrhein**

vom 06.09.2022¹,

mit Gültigkeit ab 01.01.2023

Präambel

Die aktuell geltende Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Damscheid datiert vom 21.10.1985 und wurde mehrmals - zuletzt im Jahr 2016 - geändert. Nun ist eine erneute, umfassende Änderung im Wege der Neufassung vorgesehen.

Die Räte der Verbandsmitglieder haben dem Entwurf der nachstehenden Neufassung der Verbandsordnung wie folgt zugestimmt:

Ortsgemeinde	Ratsbeschluss vom
Damscheid	07.07.2022
Laudert	22.06.2022
Perscheid	06.07.2022
Wiebelsheim	21.06.2022

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbands Damscheid hat daraufhin am 12.07.2022 den Entwurf der nachstehenden Neufassung der Verbandsordnung beschlossen und die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein beauftragt, deren Feststellung bei der Errichtungsbehörde, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, zu beantragen.

Zu den Gründen, die zu dieser Neufassung der Verbandsordnung geführt haben, wird auf die angefügten Hinweise und Erläuterungen verwiesen.

¹ Datum der Unterzeichnung der Feststellung durch die Errichtungsbehörde

Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbands Hunsrück-Mittelrhein

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder Kindertagesstätten zu betreiben.
- (2) Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehört es nicht, die Betriebsgrundstücke bereitzustellen und die betrieblich notwendigen Gebäude zu bauen und baulich zu unterhalten. Die Nutzungsrechte an den Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden begründet der Zweckverband durch gesonderte Vereinbarungen mit den dinglich Berechtigten.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein**“. Seine amtliche Abkürzung lautet: „KitaZV HuMi“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Emmelshausen.

§ 4 Stimmrecht in der Versammlung

Die Verbandsmitglieder haben in der Versammlung je eine Stimme.

§ 5 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der für die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein festgelegten Form.

§ 6 Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder erfolgt zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres. Ausgangswerte für die Aufteilung des Eigenkapitals bilden die in den Zweckverband eingebrachten Eigenkapitalanteile, die zum 01.01.2023 nach den bisherigen Aufteilungsregelungen neu festzustellen und danach fortzuschreiben sind. Dabei bilden die Fortschreibungen die jährlich zum Jahresende festgestellte Eigenkapitalveränderung (Bilanzgewinne oder -verluste) ab. Diese werden im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie die Verbandsmitglieder über die jeweils gezahlten Anteile an der Verbandsumlage hierzu ihren Beitrag geleistet haben.
- (2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden, die die vom Zweckverband betriebenen Kindertagesstätten am 31.05. des Vorjahres besucht haben.

§ 7 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben (Auflösungsvereinbarung). Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbands.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das Liquidationsergebnis auf der Grundlage der zuletzt festgestellten Eigenkapitalaufteilung (§ 6 Absatz 1) im Falle eines positiven Ergebnisses an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet; im Falle eines negativen Ergebnisses haben die Verbandsmitglieder im selben Verhältnis dem in der Liquidation stehenden Zweckverband Kapital zur Deckung des negativen Ergebnisses zuzuführen.
- (3) Sofern bei der Auflösung des Zweckverbands eine bisher vom Zweckverband betriebene Kindertagesstätte durch ein bisheriges Verbandsmitglied weitergeführt wird, hat dieses Verbandsmitglied einen bevorrechtigten Anspruch gegen den Zweckverband darauf, dass ihm das im Zweckverband befindliche Vermögen der betreffenden Einrichtung gegen Vermögensausgleich übertragen wird. Das betreffende Verbandsmitglied hat hierfür einen angemessenen Ausgleich in Geld an den in Auflösung befindlichen Zweckverband zu leisten.

§ 8 Abwicklung bei Ausscheiden oder Beitritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds ist spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, dem Vorstandsvorsteher zuzustellen.
- (2) Die Modalitäten beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern werden vor der notwendigen Änderung der Verbandsordnung in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den ausscheidenden Verbandsmitgliedern (Ausscheidensvereinbarung) geregelt, u.a. die Vermögensaufteilung, die sich an der Eigenkapitalaufteilung zu orientieren hat. Für die Vermögensaufteilung gilt, dass Vermögensgegenstände, welche für die Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, nicht an ausscheidende Verbandsmitglieder herausgegeben werden müssen; stattdessen erfolgt ein Ausgleich in Geld.
- (3) Bei dem Beitritt eines Verbandsmitglieds, der im Regelfall nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich ist, werden vor der notwendigen Änderung der Verbandsordnung in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der beitriffsbegehrenden Körperschaft die Modalitäten des Beitritts geregelt (Beitrittsvereinbarung). Darin sind u.a. die Höhe und Form einer angemessenen Eigenkapitalbeteiligung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde:

Soweit in dieser Verbandsordnung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des jeweils aktuellen Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).

**Feststellung der geänderten Verbandsordnung
mit Neubezeichnung des bisherigen Kindergarten-Zweckverbandes Damscheid
in Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein
nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Damscheid vom 12.07.2022 stellt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der aktuell geltenden Fassung die geänderte Verbandsordnung mit Neubezeichnung des Kindergarten-Zweckverbandes Damscheid in Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein mit Gültigkeit ab 01.01.2023 fest.

55469 Simmern, 06. September 2022
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
SG 31.1, Az. 001/40 Nr. 808
In Vertretung
gez. Monika Hardt
Leitende staatliche Beamtin
Geschäftsbereichsleitung II